

11631/AB
Bundesministerium vom 22.09.2022 zu 11954/J (XXVII. GP)
Finanzen bmf.gv.at

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.534.533

Wien, 22. September 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11954/J vom 22. Juli 2022 der Abgeordneten Süleyman Zorba, Kolleginnen und Kollegen beeheire ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Mit der Kundmachung der Verordnung, welche den Voraussetzungen des Artikels 110 der Richtlinie (EU) 2018/1972 (EECC-Richtlinie) entspricht, sind die Stakeholder im Mobilfunk- und Behördenbereich mit der Umsetzung und technischen Implementierung betraut.

Zu 2.:

Die Ausgestaltung des Warnsystems erfolgte in Zusammenarbeit von Bundesministerium für Finanzen/Bundesministerium für Landwirtschaft Regionen und Tourismus (BMF/BMLRT), Bundesministerium für Inneres (BMI), Bundesländern (Staatliches Krisen und Katastrophenmanagement Fachgruppe-Technik – SKKM FG-Technik) und den Mobilfunkbetreibern unter Einbindung der RTR-GmbH.

Zu 3. und 3.a.:

Als bundesweite öffentliche Warnsysteme funktionieren derzeit das Sirenenalarmsystem, das System KATWARN, welches auch textbasierte Warnungen versenden kann sowie die Verbreitung von Informationen durch Medienplattformen (TV, Radio).

KATWARN ist nach den uns vorliegenden Informationen seit 2017 im Einsatz. Details dazu kann allenfalls das BMI als Betreiber bereitstellen.

Zu 3.b. und 5.a.:

Nach den Voraussetzungen des Artikels 110 der Richtlinie (EU) 2018/1972 (EECC-Richtlinie) darf der Erhalt der Warnung nicht an einen Download bzw. Aktivierung (Anmeldung) geknüpft sein.

Zu 4., 7. und 8.:

Mit der geplanten Technologie „Cell Broadcast“ können in geographischen Gebieten textbasierte Warnnachrichten (einschließlich auch an Roaming-Teilnehmerinnen und Roaming-Teilnehmer) über die Mobilfunksysteme in Richtung der Nutzerinnen und Nutzer ausgesandt und von diesen leicht empfangen werden. Sie sind für Endnutzerinnen und Endnutzer einschließlich Roaming-Kundinnen und Kunden kostenlos verfügbar. Es erfolgt keine Zwei-Wege-Kommunikation. Der Artikel 110 der Richtlinie (EU) 2018/1972 (EECC-Richtlinie) sieht keine direkte Kommunikation der Endnutzerinnen und Endnutzer mit den Behörden vor.

Zu 5.b., 10., 15. und 18.a.:

Aufgrund der Unzuständigkeit des BMF (BMLRT) für die Ausführung von Aufgaben der öffentlichen Bewarnung in Österreich liegen diese Informationen im BMF nicht vor.

Zu 6.:

Die in der Konzeption des österreichischen Warnsystems ins Auge gefasste Technologie „Cell Broadcast“ erfordert keine Anmeldung oder Registrierung bei Behörden. Darüber hinaus wird auf die Antworten zu den Fragen 3. und 4. verwiesen.

Zu 9.:

Mittels der geplanten Technologie „Cell Broadcast“ können die Warnnachrichten auch auf mobilen Endgeräten von Endnutzerinnen und Endnutzer ohne Internetzugang empfangen werden.

Zu 11.:

Öffentliche Warnmeldungen können ausschließlich von den für die öffentliche Bewarnung zuständigen Behörden ausgesandt werden, diese sind das BMI und die Landeswarnzentralen der jeweiligen Bundesländer.

Zu 12.:

Diese Entscheidung liegt bei den für die Ausführung von Aufgaben der öffentlichen Bewarnung zuständigen Behörden.

Zu 13.:

Diese Aufgabe liegt bei den für die Ausführung von Aufgaben der öffentlichen Bewarnung zuständigen Behörden. Aufgrund der Erfahrung der handelnden Behörden ist davon auszugehen, dass diese eine sorgfältige Abwägung treffen werden und es damit zu keiner Überstrapazierung des Warnsystems kommen wird.

Zu 14.:

Die geplante Technologie „Cell Broadcast“ inklusive der vorgesehenen Redundanzen in der Vernetzung stellen sicher, dass es zu keinen Überlastungen bei der Aussendung von Warnnachrichten kommt, selbst wenn diese gleichzeitig an alle Nutzerinnen und Nutzer in Österreich ergehen.

Zu 16.:

Öffentliche Warnungen können nur durch authentifizierte Teilnehmer (BMI und die Landeswarnzentralen der jeweiligen Bundesländer) in einem gesicherten dedizierten geschlossenen Netzwerk versandt werden. Dadurch wird der unberechtigte Zugriff Dritter ausgeschlossen.

Zu 17. und 18.b.:

Die geplante Technologie „Cell Broadcast“ unterstützt nur die Verbreitung an mobile Endnutzerinnen und Endnutzer, und zwar definiert in einem bestimmten geografischen Gebiet, welches bewarnt werden soll. Es werden dabei keinerlei Standortdaten der Nutzerinnen und Nutzer erfasst oder gespeichert.

Zu 19.:

Pläne zur Schaffung eines einzigen unionsweiten öffentlichen Warnsystems sind hierorts nicht bekannt. Da Artikel 110 alle nummerngebundenen interpersonellen Kommunikationsdienste in der gesamten EU umfasst, kann davon ausgegangen werden, dass bei EU-weiter Implementierung auch die Funktionalität für die gesamte Bevölkerung in der ganzen EU gegeben sein sollte.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

